

auf der Grundlage eines hohen Entwicklungsstandes der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität zu leisten. Ihre höhere Rolle kommt in ihrer wachsenden Verantwortung für die Lösung gesamtstaatlicher Aufgaben zum Ausdruck. Dafür gilt es, die vielfältigen örtlichen Möglichkeiten und Reserven immer besser zu nutzen. Auf die Verwirklichung dieser Verantwortung der ö. V. sind insbesondere folgende Maßnahmen im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR gerichtet: 1. Differenzierte Bestimmung der spezifischen Aufgaben, Rechte und Pflichten der ö. V. und ihrer Organe in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden im einheitlichen staatlichen Leitungsprozeß. Dadurch werden zugleich bessere Voraussetzungen für das arbeitsteilig-kooperative Zusammenwirken der zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie der örtlichen Staatsorgane untereinander bei der Erfüllung der Aufgaben des sozialistischen Staates geschaffen. Die Konzentration der zentralen Staatsorgane auf die Entscheidung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung und die Erhöhung der Eigenverantwortung der örtlichen Staatsorgane befruchten sich wechselseitig. Einerseits erhalten die örtlichen Staatsorgane eine wissenschaftlich begründete Orientierung für ihre Tätigkeit, andererseits können sich die zentralen Staatsorgane mehr den langfristigen, komplexen Entwicklungsproblemen unseres Staates als Glied der sozialistischen Staatengemeinschaft zuwenden. So haben die übergeordneten Staatsorgane zu sichern, daß die staatlichen Plankennziffern und andere verbindliche Vorgaben den nachgeordneten Staatsorganen als verbindliche Grundlage ihrer Arbeit rechtzeitig und vollständig übergeben werden. Andererseits sind die nach-

geordneten Volksvertretungen und Räte in die Ausarbeitung von Entscheidungen einzubeziehen, welche die materiellen, kulturellen und sozialen Bedürfnisse der Werktätigen ihres Territoriums berühren, um deren Erfahrungen für die Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Entscheidungen zu nutzen. 2. Ausbau der Koordinierungsfunktion der ö. V. zur Sicherung der territorialen Voraussetzungen für die Erfüllung der gesamtstaatlichen Aufgaben und für eine harmonische, mit der Entwicklung der Zweige und Bereiche abgestimmten politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen Entwicklung im Territorium. Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Organen, Betrieben und Einrichtungen für die Leistungsentwicklung der Produktion und für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen gewinnt immer größeres Gewicht. Sie fördert die sozialistische Intensivierung und umfaßt zunehmend alle Seiten des gesellschaftlichen Lebens. Durch → *territoriale Rationalisierung* als eine spezifische Form und wesentlicher Faktor zur Intensivierung der Volkswirtschaft werden örtliche Reserven erschlossen und mit hoher Effektivität genutzt. 3. Erweiterung der demokratischen Grundlagen der Tätigkeit der ö. V. und somit ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit und Autorität durch die immer umfassendere und sachkundigere Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Kollektive an der Vorbereitung, Organisation und Kontrolle der Durchführung staatlicher Entscheidungen. Durch die Vertiefung ihrer Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und den anderen in der Nationalen Front vereinten gesellschaftlichen Organisationen gilt es, die kollektive Weisheit und Tatkraft der von der Arbeiterklasse geführten Werktätigen, den breiten Strom gesellschaftlicher Aktivität stärker als bisher für die staatliche Leitung zu erschließen und somit für die Ver-